

## ***Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2010***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 7. Juli 2009, RRB Nr. 2009/1288

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2010 .....	5
1.1 Ausgangslage .....	5
1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres.....	5
1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	5
1.3.1 Finanzlage .....	5
1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede .....	6
1.3.3 Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichsystem heute .....	6
1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden .....	9
1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2010.....	9
2. Antrag .....	13
3. Beschlussesentwurf .....	15

## Beilagen

Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2010

Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2010

Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrössen im Finanzausgleich Einwohnergemeinden

Beilage 5: Steuerbezug Einwohnergemeinden 2008 und 2009

## Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken: Im Vordergrund steht in der Regel die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die "Steuerkraft" bei den Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors.

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich basiert einerseits auf der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden und andererseits auf dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu erreichen.

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2007 als "positiv" beurteilt werden. Sie hat sich auf dem letztjährigen Stand verbessert. Die Entwicklung der Kennzahlen ist erfreulich. So hat sich der Selbstfinanzierungsgrad auf 147,2 % (Vorjahr: 111,9 %) erhöht, und zwar bei einem beinahe unveränderten Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 17,8% (Vorjahr: 17,9 %). Diese Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades ist einerseits auf tiefere Nettoinvestitionen pro Kopf von 576 Franken/Kopf (Vorjahr 613 Franken) zurückzuführen, andererseits ist der gute Selbstfinanzierungsgrad mit dem gestiegenen Staatsteueraufkommen/Kopf begründet. Das Steueraufkommen pro Kopf stieg im Jahreswert 2007 auf über 2'800 Franken (Vorjahr: 2'608 Franken). Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 361 Franken verringert (Vorjahr 625 Franken). Leicht verringert hat sich zudem der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,7 % (Vorjahr: 4,9 %). Keine Einwohnergemeinde (Vorjahr: 2) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 10 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 6). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2007 11 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 12) vor.

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt unverändert bei 80 Punkten (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster 140 %) aus. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2009 bei 117,4 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht verringert (Vorjahr 117,5 %).

Die Zahlen zur Ausgleichswirkung des Finanz- und Lastenausgleichssystems zeigen zudem, dass die drei wichtigsten Ausgleichssysteme unverändert richtig funktionieren.

Auf Antrag des Regierungsrates und nach der Stellungnahme durch die Finanzausgleichskommission werden dem Kantonsrat die folgenden Steuerungsgrössen vorgeschlagen:

Aufgrund der guten Finanzlage der Solothurner Gemeinden sollen die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert Anwendung finden. Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll wie im Vorjahr für ein weiteres Jahr auf 123 Indexpunkten festgesetzt werden. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden erhöht sich so von 43 auf 45 Gemeinden. 78 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 82) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Der Verstärkungsfaktor wird auf 1,30 festgelegt.

Für das Jahr 2010 ist mit einem unverändert hohen Zahlungsbedarf von 1,1 Mio. Franken (Vorjahr: 1,0 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge zu rechnen. Im Jahr 2010 profitiert die Gemeinde Ober-ramsern von der Besitzstandswahrung im direkten Finanzausgleich aufgrund des Zusammenschlusses mit der Bürgergemeinde im Jahr 2007.

Das gesamte Ausgleichsvolumen beträgt im Jahr 2010 wie im Vorjahr rund 15,2 Mio. Franken, wobei sich die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) auf gut 14,1 Mio. Franken (Vorjahr: 14,1 Mio. Franken) belaufen. Die Abgabe der beitragspflichtigen Gemeinden und des Kantons sollen um je 0,5 Mio. Franken erhöht werden. Somit zahlen finanzstarke Gemeinden und der Kanton je 8,0 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Der Mehrbedarf ist einerseits begründet mit den Kosten, welche ab dem Jahr 2010 durch die Finanzierung des Projektes für den neuen Finanzausgleich entstehen. Andererseits solle der Fonds, der einen eher geringen Bestand aufweist mit Blick auf die geplante Unterstützung der strukturschwachen Gemeinden um 0.457 Mio. Franken erhöht werden. Das entsprechende Konzept zur besonderen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden wird im Verlauf dieses Sommers dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit den vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für das Jahr 2010 würde im direkten Finanzausgleich für insgesamt 45 Einwohnergemeinden (36 % aller Gemeinden) eine Entlastungswirkung erzielt. Bei 30 Einwohnergemeinden (24 % aller Einwohnergemeinden) ist eine Entlastungswirkung zwischen 10 % bis 95 % des jeweiligen Staatssteueraufkommens auszumachen, wobei bei den 20 finanzschwächsten Einwohnergemeinden die Ausgleichswirkung auf (mindestens) 16 % des jeweiligen Steueraufkommens oder höher zu liegen kommt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2010.

## 1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2010

### 1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 Finanzausgleichsgesetz FAG): Im Vordergrund steht in der Regel die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die "Steuerkraft" bei den Städten und den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Zudem sind die Höhe des Grenzindexes sowie die Entlastungs- und Belastungswirkung festzulegen.

### 1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die Steuerungsgrössen (SGB 098/2008 vom 3. September 2008):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	Von $FI_{max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		Auf $FIO_{max}$	189,108
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		Auf $FIU_{min}$	106,931
Verstärkungsfaktor ( $v$ )	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	123			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

**Tabelle 1:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2009

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entsprach den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten.

### 1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich orientiert sich einerseits an der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden (Kantonsmittelwerte) und andererseits an dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden (§ 2 lit. a FAG) zu erreichen.

#### 1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2007 als "positiv" beurteilt werden. Sie hat sich auf dem letztjährigen Stand verbessert. Die Entwicklung der Kennzahlen ist erfreulich. So hat sich der Selbstfinanzierungsgrad auf 147,2 % (Vorjahr: 111,9 %) erhöht, und zwar bei einem beinahe unveränderten Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 17,8 % (Vorjahr: 17,9 %). Diese Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades ist einerseits auf tiefere Nettoinvestitionen pro Kopf von 576 Franken/Kopf (Vorjahr 613 Franken) zurückzuführen, andererseits ist der gute Selbstfinanzierungsgrad mit dem gestiegenen Staatsteueraufkommen/Kopf begründet. Das Steueraufkommen pro Kopf stieg im Jahreswert 2007 auf über 2'800 Franken (Vorjahr: 2'608 Franken). Auch liegt der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im fünf Jahresvergleich 2003 - 2007 weiter über 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 361 Franken verringert (Vorjahr 625 Franken). Leicht verringert hat sich zudem der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 4,7 % (Vorjahr: 4,9 %). Keine Einwohnergemeinde (Vorjahr: 2) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 10 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 6). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2007 11 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 12) vor.

### 1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Dieser Unterschied liegt wie im Vorjahr unverändert bei 80 Punkten (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster 140 %) aus. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2009 bei 117,4 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht verringert (Vorjahr 117,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich die Anzahl von Gemeinden, welche ihre Steuerfüsse anheben mussten (17 Gemeinden, Vorjahr 23 Gemeinden). Dagegen haben für das laufende Jahr 19 Gemeinden (Vorjahr: 11) den Steuerfuss gesenkt.

Mit den vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für das Jahr 2010 (vgl. Ziffer 1.5) würde im direkten Finanzausgleich für insgesamt 45 Einwohnergemeinden (36 % aller Gemeinden) eine Entlastungswirkung erzielt. Bei 30 Einwohnergemeinden (24 % aller Einwohnergemeinden) ist eine beachtliche Entlastungswirkung zwischen 10 % bis 95 % ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens (Basis: Rechnungsjahr 2006/2007) auszumachen.

### 1.3.3 Entlastungswirkung Finanz- und Lastenausgleichssystem heute

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Belastungs- (+) und Entlastungswirkung (-) in Prozenten des jeweiligen Staatssteueraufkommens aufgrund der drei Systeme "direkter Finanzausgleich", "indirekter Finanzausgleich Lehrerbesoldungen" und "Lastenausgleich Sozialhilfe" (Jahresbetrachtung)<sup>1</sup>. Die Graphik ist nach der Finanzkraft sortiert (unten: finanzschwächste Gemeinden, oben: finanzstärkste Gemeinden).

Die Grafik zeigt, dass der Ausgleich - gesamthaft betrachtet - zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden "spielt": Das heisst, im Maximum resultiert eine Nettoentlastung von bis 214,5 % vom jeweiligen Staatssteueraufkommen für die finanzschwächste Gemeinde (Gänsbrunnen)

<sup>1</sup> Daten für direkter und indirekter Finanzausgleich aus dem Jahr 2009, für den Lastenausgleich Sozialhilfe aus dem Jahr 2008

respektive eine Nettobelastung von bis maximal 17,2 % für eine der finanzstärksten Gemeinden (Kriegstetten).

**Finanz- und Lastenausgleichsystem 2008/2009**  
 Entlastung (-), Belastung (+)

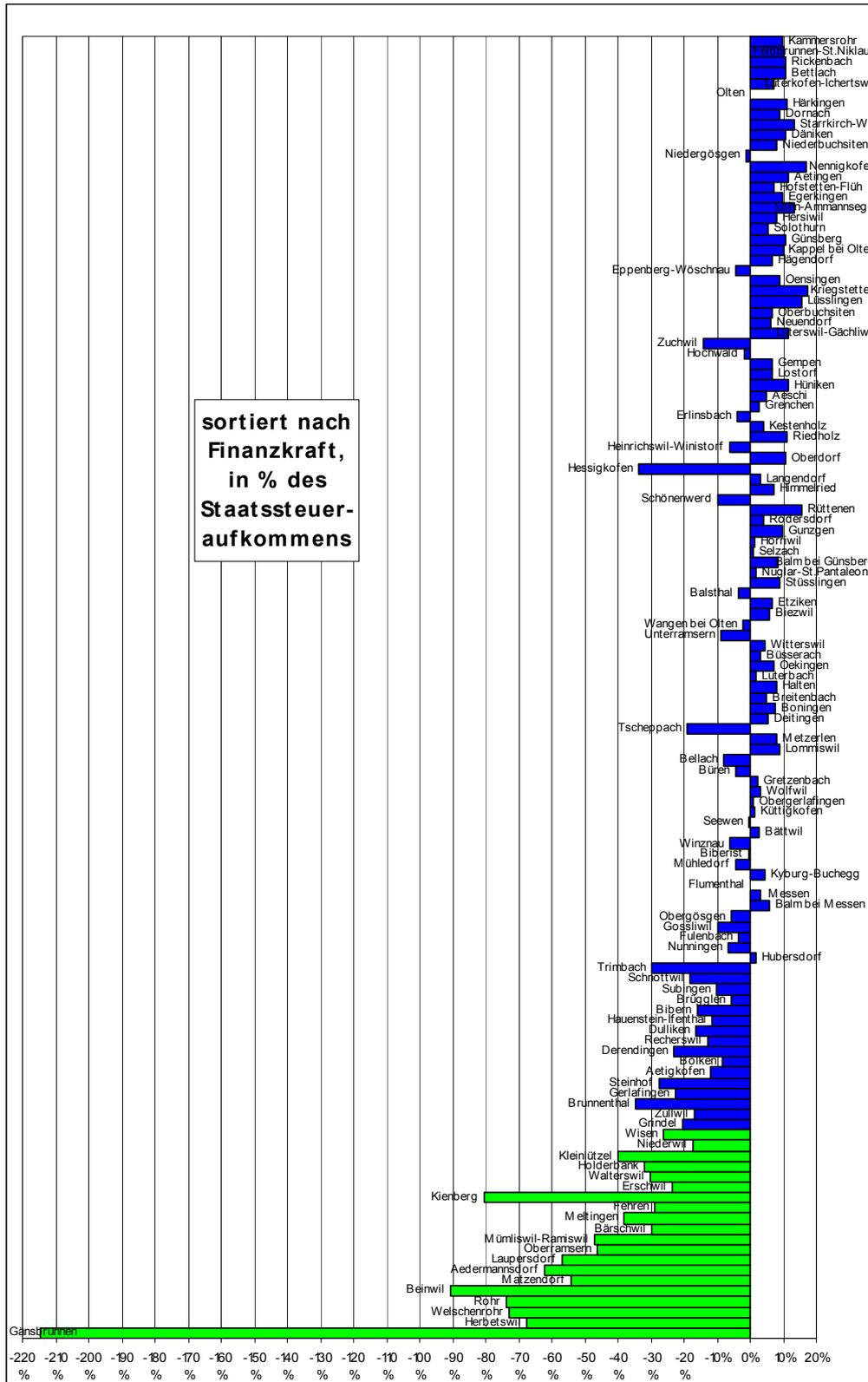
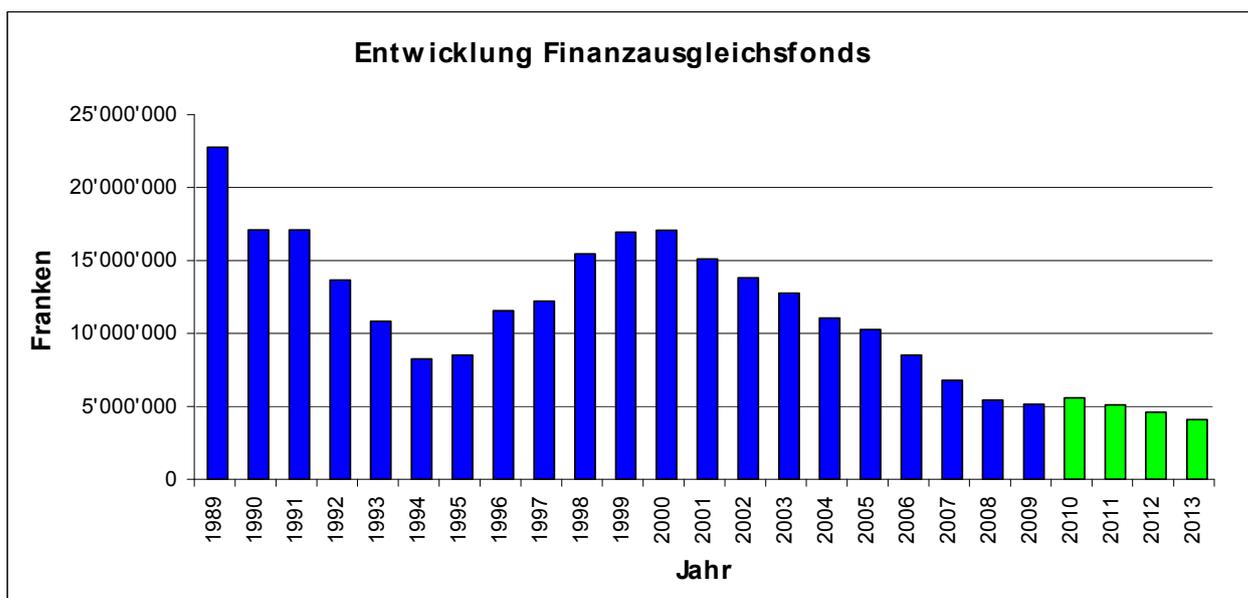


Abbildung 2 - Finanz- und Lastenausgleich 2008/2009

Von den 20 finanzschwächsten Gemeinden (Gemeinden, die im Finanzausgleich 2009 einen Finanzausgleichsindex von 140 Punkten oder mehr ausweisen, in der Tabelle mit hellen Balken erkennbar) erfolgte in der Summe aller drei Ausgleichssysteme eine Entlastungswirkung im Umfang von 214,5 bis 17,2 % des jeweiligen Staatsteueraufkommens.

#### 1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.



**Abbildung 2:** Bestand des Finanzausgleichsfonds jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres

In den Jahren 1989 bis 2008 wurden jährlich durchschnittlich rund 16,32 Mio. Franken an die Einwohnergemeinden ausbezahlt. Der Fondsbestand sollte gemäss § 32 FAG in der Regel nicht mehr als 8,2 Mio. Franken betragen. Dieser Fondsbestand ist inzwischen deutlich unterschritten worden. Er beträgt per Ende 2009 voraussichtlich 5,1 Mio. Franken (vgl. Beilage 3). In Abstimmung mit der Finanzausgleichskommission soll der Bestand bei 5,0 Mio. Franken stabilisiert werden. Für das Jahr 2010 ist daher eine Fondszunahme von rund 0,5 Mio. Franken geplant, wobei in der Folge wieder mit moderaten Fondsentnahmen gerechnet werden muss.

#### 1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2010

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2009 mit den Steuerungsgrössen für das Finanzausgleichsjahr 2010 befasst. Nach Würdigung der Ausgangslage (vgl. Ziffer 1.3) und eingehender Diskussion hat sich die Finanzausgleichskommission für die Beibehaltung ähnlicher Steuerungsgrössen wie im Vorjahr für die Dauer eines weiteren Jahres ausgesprochen. Für die Finanzausgleichskommission waren dabei folgende Überlegungen massgebend:

-Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Das Volkswirtschaftsdepartement stellt auf der Grundlage der guten Finanzlage der durchschnittlichen Solothurner Einwohnergemeinden den Antrag, die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der

Steuerkraft unverändert anzuwenden. Das heisst, dass bei allen Gemeinden, ausser den Städten, der Steuerbedarf und die Steuerkraft zu je 50 % gewichtet werden. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf zu 55 % und die

– Steuerkraft zu 45 % gewichtet (Minimalvorgaben Gesetz zum Städtebonus). Eine Erhöhung des Städtebonus wäre nicht begründet. Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 93'100 Franken. Der Städtebonus fällt erneut tiefer aus als im Vorjahr (2009: 106'900 Franken).

– Festlegung Grenzindex

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll wie letztes Jahr auf 123 Indexpunkte festgesetzt werden um so die finanzschwächsten Einwohnergemeinden stärker zu entlasten. Damit erhalten im 2010 jene Gemeinden Beiträge aus dem "Finanzausgleichstopf", deren Finanzkraft bei 124 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden erhöht sich von 43 auf 45 Gemeinden (36,0 % des Bestandes). 78 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 82) werden zu einer Abgabe verpflichtet, zwei Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge. Für 30 Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von 10 % bis 95 % des jeweiligen Steueraufkommens, wobei bei den 20 finanzschwächsten Einwohnergemeinden die Ausgleichswirkung auf (mindestens) 16 % des jeweiligen Steueraufkommens zu liegen kommt.

– Verstärkungsfaktor

Der Verstärkungsfaktor bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag des Regierungsrates sieht eine Multiplikation der Beiträge an die finanzschwächeren Gemeinden mit einem gleichbleibenden Faktor von 1,30 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von 3,2 Mio. Franken. Eine Erhöhung des Verstärkungsfaktors wird nicht in Erwägung gezogen, da der Fonds in den letzten Jahren – auch aufgrund des relativ hohen Verstärkungsfaktors – stark abgenommen hat.

– Ausgleichsvolumen und Fondsmittel

Das gesamte Ausgleichsvolumen beläuft sich im Jahr 2010 wie im Vorjahr auf rund 15,2 Mio. Franken, wobei sich die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) auf gut 14,1 Mio. Franken (Vorjahr: 14,1 Mio. Franken) belaufen. Die Abgabe der beitragspflichtigen Gemeinden und des Kantons soll um je 0,5 Mio. Franken erhöht werden. Somit zahlen finanzstarke Gemeinden und der Kanton je 8,0 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Der Mehrbedarf an Mittel ist einerseits begründet mit den Kosten, welche ab dem Jahr 2010 durch die Finanzierung des Projektes für den neuen Finanzausgleich<sup>1</sup> entsteht. Andererseits solle der Fonds, der einen eher geringen Bestand aufweist (vgl. Ziffer 1.4) mit Blick auf die geplante Unterstützung der strukturschwachen Gemeinden um Fr. 0.457 Mio. Franken erhöht werden. Das entsprechende Konzept zur besonderen Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden wird im Verlauf dieses Sommers dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

– Entlastungs-/Belastungswirkung

<sup>1</sup> Auftrag Neugestaltung Finanzausgleich (28.06.2006), Stellungnahme Regierungsrates (RRB 2006/2001 vom 21. 11.2006)

Die maximale Entlastung soll von 345 ( $FI_{\max}$ ) auf 206,788 ( $FIO_{\max}$ ) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 ( $FI_{\min}$ ) auf 106,825 ( $FIU_{\min}$ ) Indexpunkte festgelegt werden. Im Maximalfall macht die Belastung im direkten Finanzausgleich umgerechnet 3,8 % des Staatsteueraufkommens aus.

– Volumen für Investitionsbeiträge

Auf der Basis von Zusagen an Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2010 mit einem weiter hohen Zahlungsbedarf von 1,1 Mio. Franken (Vorjahr: 1,0 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge zu rechnen. Der Grenzindex soll gleich dem ordentlichen Finanzausgleich bei 123 Indexpunkten (GIIB) festgelegt werden. Insgesamt sind so 28 (Vorjahr: 24) der 125 Einwohnergemeinden für neue Investitionsvorhaben im Bildungsbereich beitragsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragssatz beläuft sich im Jahr 2010 auf 10,9 % und der höchste auf 38,5 %.

– Besondere Beiträge

Im Jahr 2010 profitiert die Gemeinde Oberramsern von der Besitzstandswahrung im direkten Finanzausgleich aufgrund des Zusammenschlusses mit der Bürgergemeinde im Jahr 2007. Ohne diesen Ausgleich würde für diese Gemeinde eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund dieses Zusammenschlusses resultieren. Dieser Ausgleichsbeitrag an Oberramsern beläuft sich für das Jahr 2010 auf 5'600 Franken. Weiter sind für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen nach § 30a lit. a FAG 10'000 Franken eingeplant.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrössen 2010:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )	0,50	Maximale Entlastung	Von $FI_{\max}$	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )	0,50		Auf $FIO_{\max}$	206,788
Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )	0,55	Maximale Belastung	Von $FI_{\min}$	106
Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )	0,45		Auf $FIU_{\min}$	106,825
Verstärkungsfaktor ( $v$ )	1,30			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	123			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

**Tabelle 2:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2010

Diese Steuerungsgrössen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2010 wie folgt aus:

Beitrag Einwohnergemeinden	SFr.	8'006'700
Beitrag Kanton	SFr.	8'006'700
<b>Total Ertrag</b>	<b>SFr.</b>	<b>16'013'400</b>
Beiträge an Einwohnergemeinden ( ordentlicher Finanzausgleich )	SFr.	14'075'900
Investitionsbeiträge	SFr.	1'100'000
Verwaltungskosten	SFr.	365'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	SFr.	15'600
<b>Total Aufwand</b>	<b>SFr.</b>	<b>15'556'500</b>
<b>Einlage Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden</b>	<b>SFr.</b>	<b>456'900</b>

## 2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2, vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber



### 3. Beschlussesentwurf

## Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2010

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt

auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984<sup>2)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juli 2009 (RRB Nr. 2009/1288)

beschliesst:

### I.

Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 145 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 123 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI<sub>max</sub>) auf 206,788 (FI<sub>Omax</sub>) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI<sub>min</sub>) auf 106,825 (FI<sub>Umin</sub>) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten.

### II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Christine Bigolin Ziörjen Fritz Brechbühl

Präsidentin

Ratssekretär

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 131.71.

<sup>3)</sup> GS 90, 984 (BGS 131.715).

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzausgleichskommission (6, Versand durch AGEM, Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (STU, FUE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS

BGS